

# **Ausbildungsverpflichtung in Spitälern, Heimen und bei der Spitex; Änderung Spitalgesetz und Sozialgesetz**

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf die Artikel 100 und 101 der Verfassung des Kantons Solothurn  
(KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom  
2. Mai 2017 (RRB Nr. 2017/784)

beschliesst:

## **I.**

*Keine Hauptänderung.*

## **II.**

### **1.**

Der Erlass Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2017)  
wird wie folgt geändert:

§ 3<sup>bis</sup> Abs. 2

<sup>2)</sup> Der Regierungsrat legt die qualitativen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Spitals auf die Spitalliste fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere:

f) *Aufgehoben.*

§ 3<sup>quinquies</sup> (neu)

*Aus- und Weiterbildung*

<sup>1)</sup> Die auf der Spitalliste aufgeführten Spitäler mit innerkantonalem Standort sind verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen.

<sup>2)</sup> Der Umfang der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Grösse und des Angebots des Betriebes, der Kosten der Aus- und Weiterbildungen sowie im Verhältnis zum Bedarf festgelegt.

<sup>3)</sup> Gesundheitlich beeinträchtigten Personen sind bei Möglichkeit zweckmässige Aus- und Weiterbildungsplätze anzubieten. Die Spitäler streben diesbezüglich eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen IV-Stellen an.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1.](#)

<sup>2)</sup> BGS [817.11.](#)

# [Geschäftsnummer]

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung und kann in dieser Richtlinien von Fachorganisationen oder Branchenverbänden für verbindlich erklären.

## § 3<sup>sexies</sup> (neu)

### *Vollzug und Vollstreckung der Aus- und Weiterbildung*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann den Vollzug und die damit verbundene Verfügungskompetenz betreffend das Festlegen und Überprüfen der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung an Fachorganisationen oder Branchenverbände delegieren. Er schliesst mit diesen eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Pflichten und die Berichterstattung regelt.

<sup>2</sup> Gegen die Verfügungen von Fachorganisationen oder Branchenverbänden gemäss Absatz 1 kann innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup> Bei Nichterfüllen der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung ordnet das Departement die Ersatzvornahme an. Es kauft die entsprechenden Leistungen ein. Der säumige Betrieb hat die entstandenen Kosten (eingekaufte Leistungen zuzüglich Verwaltungsaufwand) zu tragen.

## 2.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007<sup>1)</sup> (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

### § 22 Abs. 2

<sup>2</sup> Jede Bewilligung ist befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, namentlich über:

g) *Aufgehoben.*

### § 22<sup>bis</sup> (neu)

#### *Aus- und Weiterbildung*

<sup>1</sup> Wohnheime und Tagesstätten gemäss § 141, ambulante und teilstationäre Dienste gemäss § 142 und Pflegeheime gemäss § 144, die über eine Betriebsbewilligung gemäss § 21 verfügen, sind verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen.

<sup>2</sup> Der Umfang der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Grösse und des Angebots des Betriebes, der Kosten der Aus- und Weiterbildungen sowie im Verhältnis zum Bedarf festgelegt.

<sup>3</sup> Gesundheitlich eingeschränkten Personen sind bei Möglichkeit zweckmässige Aus- und Weiterbildungsplätze anzubieten. Wohnheime und Tagesstätten, ambulante und teilstationäre Dienste und Pflegeheime streben diesbezüglich eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen IV-Stellen an.

<sup>4</sup> Von der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung ausgenommen sind Betriebe, die aufgrund ihrer Grösse nicht in der Lage sind, Ausbildungsplätze anzubieten und die sich keinem Ausbildungsverbund anschliessen können.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung und kann in dieser Richtlinien von Fachorganisationen oder Branchenverbänden für verbindlich erklären.

<sup>1)</sup> BGS [831.1](#).

§ 22<sup>ter</sup> (neu)

*Vollzug der Aus- und Weiterbildung*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann den Vollzug und die damit verbundene Verfügungskompetenz betreffend das Festlegen und Überprüfen der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung an Fachorganisationen oder Branchenverbände delegieren. Er schliesst mit diesen eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Pflichten und die Berichterstattung regelt.

§ 144<sup>bis</sup> Abs. 1

<sup>1</sup> Die verrechenbaren Kosten der häuslichen Pflege setzen sich zusammen aus:

- a) (geändert) Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen (gemeinwirtschaftliche Leistungen der Leistungserbringenden, Betreuungskosten, Leistungen nach § 143 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a-e sowie Aus- und Weiterbildungskosten gemäss § 22<sup>bis</sup>);

§ 159 Abs. 4 (neu)

<sup>4</sup> Gegen erstinstanzliche Verfügungen von Dritten, denen Entscheidkompetenz übertragen wurde, kann innert zehn Tagen beim Departement Beschwerde geführt werden.

§ 168<sup>bis</sup> (neu)

*Ersatzvornahme bei Ausbildungsverpflichtung*

<sup>1</sup> Erfüllt ein gemäss § 22<sup>bis</sup> zur Aus- und Weiterbildung verpflichteter Betrieb die festgelegte Ausbildungsleistung nicht, ordnet das Departement die Ersatzvornahme an. Es kauft die entsprechenden Leistungen ein.

<sup>2</sup> Der säumige Betrieb hat die entstandenen Kosten (eingekaufte Leistungen zuzüglich Verwaltungsaufwand) zu tragen.

### III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

### IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Nahmen des Kantonsrates

Urs Huber  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.